

Merkblatt¹

zur Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor², in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/316³

Die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 ist unter ergänzender Heranziehung der Änderungsverordnung (EU) Nr. 2019/316 zu lesen. Eine nicht rechtsverbindliche konsolidierte Fassung ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R1408-20190314>

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die hierzu maßgeblichen Vorschriften der Verordnung finden sich in den Artikeln 1 und 2. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

1. Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung gilt für Beihilfen (Einzelbeihilfen, Beihilferegulungen) an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (Agrarsektor). Hierzu zählen die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse im Anwendungsbereich der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegt nicht dieser Verordnung. In diesem Bereich gilt die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen⁴. So fallen z. B. De-minimis-

¹ Alle Ausführungen in diesem Merkblatt sind rechtlich unverbindlich. Verbindlich sind alleine die Vorgaben der zitierten Rechtsvorschriften und deren Auslegung durch die europäischen und nationalen Gerichte.

² ABl. EU vom 24.12.2013 Nr. L 352, S. 9

³ Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor; ABl. EU vom 22.2.2019 Nr. L 51 I, S. 1.

⁴ ABl. EU vom 24.12.2013 Nr. L 352, S. 1.

Beihilfen für Tätigkeiten im Weinberg unter die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, während De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten in der Kellerwirtschaft der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 unterfallen.

Ist ein Unternehmen sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch in anderen Bereichen tätig, kommt die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 insgesamt zur Anwendung, es sei denn der Mitgliedstaat stellt durch geeignete Mittel sicher, dass die De-minimis-Beihilfen für andere Tätigkeitsbereiche nicht auch der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen. Dies kann insbesondere durch eine Trennungsrechnung, aber auch – soweit möglich – durch eine klare Zuordnung zu einem bestimmten geförderten Projekt erfolgen. In diesem Fall gilt für Tätigkeiten außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion die jeweils einschlägige De-minimis-Verordnung, insbesondere die dort genannten Obergrenzen.

Vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 sind ausgenommen:

- Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge vermarkteter Erzeugnisse richtet,
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten sowie
- Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Erzeugnisse Vorrang vor eingeführten Erzeugnissen erhalten.

2. Unternehmensbegriff

Die Europäische Kommission hat in Artikel 2 Absatz 2 eine Definition des Unternehmensbegriffs aufgenommen; abzustellen ist auf das sogenannte „einziges Unternehmen“, wobei ggf. etwaige Unternehmensbeteiligungen und Verbindungen zu anderen Unternehmen zu prüfen sind. Diese Definition ist relevant für die Prüfung der Einhaltung der individuellen De-minimis-Obergrenze.

Nach Artikel 2 Absatz 2 sind mehrere miteinander verbundene Unternehmen als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.⁵

Entfallen ist das in der Vergangenheit vorgesehene allgemeine Verbot der Beihilfengewährung an „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

II. De-minimis-Beihilfen

Die Europäische Kommission kann Beihilfen, die einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten (De-minimis-Beihilfen), von der Anmeldepflicht freistellen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 werden Maßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen. Solche Maßnahmen stellen damit keine staatlichen Beihilfen im Sinne dieser Vorschrift dar. Die betreffenden Maßnahmen unterliegen folglich nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV.⁶

Artikel 3 statuiert in seinen Absätzen 2 und 3 eine zweifache Höchstbegrenzung von De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor.

Zum einen darf auf Zuwendungsempfängerebene die einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 gewährte **Beihilfe** – bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren – insgesamt **20.000 Euro nicht überschreiten**. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, das heißt bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der dem relevanten einzigen Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen festzustellen. Maßgeblich zur Bestimmung

⁵ Nach Aussagen der Europäischen Kommission (GD Wettbewerb) ist die Definition nach Artikel 2 Absatz 2 abschließend. D.h. die etwaige Verbindung einzelner Unternehmen über natürliche Personen (entsprechend der aktuellen EuGH-Rechtsprechung (C-110/13 – HaTeFo GmbH, Urteil vom 27.02.2014) ist daher aus Vereinfachungsgründen nur außerhalb des Anwendungsbereichs der De-minimis Verordnung zu beachten.

⁶ Artikel 2 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2015/1588

des Dreijahreszeitraumes ist das Jahr, in dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich ausgezahlt wird. Das Steuerjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Der Höchstwert gilt für alle dem Zuwendungsempfänger nach dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen ungeachtet ihrer Art und Zielsetzung (z. B. Betriebsbeihilfen oder Beihilfen für Investitionen in Form von Bürgschaften, Zinsverbilligungen oder verlorenen Zuschüssen) und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen nach Artikel 3 Absatz 8 alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Eine weitere Höchstbegrenzung, die auf Ebene des Mitgliedstaates angesiedelt ist, ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 3, wonach die Gesamtsumme der gewährten Agrar-De-minimis-Beihilfen die im Anhang I der Verordnung festgesetzten Werte, die sich wiederum auf einen Zeitraum von drei Jahren beziehen, nicht übersteigen darf. Dieser kumulierte Höchstbetrag beträgt für Deutschland **732.848.458 Euro**. Die Ausführungen zur Bestimmung der gleitenden Dreijahresfrist auf Zuwendungsempfängerebene gelten hier entsprechend.

Durch den neu eingefügten Absatz 3a kann ein Mitgliedsstaat abweichend von den Absätzen 2 und 3 beschließen, die genannten De-minimis-Obergrenzen zu erhöhen. Dies setzt die Beachtung einer zusätzlichen sektoralen Obergrenze sowie die Einführung eines Zentralregisters für De-minimis-Beihilfen im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion voraus. Die Bundesrepublik Deutschland macht von dieser Option derzeit keinen Gebrauch, sodass die regulären Obergrenzen zur Anwendung kommen.

Nach Artikel 3 Absatz 7 ist die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ausgeschlossen, wenn der beantragte Betrag die Höchstgrenze von 20.000 Euro oder – wenn bereits De-minimis-Beihilfen im Dreijahreszeitraum gewährt wurden – das verbleibende zulässige Fördervolumen übersteigt oder die in Artikel 3 Absatz 3 genannte nationale Obergrenze überschritten würde.

Die Verordnung gilt nur für transparente Beihilfen. Das sind Beihilfen, bei denen sich das Bruttosubventionsäquivalent nach Maßgabe von Artikel 4 im Voraus berechnen lässt. Zuschüsse und Zinszuschüsse werden nach Artikel 4 Absatz 2 als transparente Beihilfen angesehen.

Im Falle zinsverbilligter Darlehen wird der Zinsvorteil berücksichtigt, den das Unternehmen erhält. Bei der Berechnung des Beihilfewertes ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Zinsvorteil nicht – wie bei einem Barzuschuss – in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt wird. Bei Bürgschaften wird das Verfahren zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes nach der „Methode zur Berechnung des Beihilfewertes von Garantien im Agrarsektor“ durchgeführt⁷.

De-minimis-Beihilfen dürfen nach Artikel 5 nicht frei mit anderen Maßnahmen kumuliert werden. Eine De-minimis-Beihilfe darf somit nur im Rahmen der im Beihilferecht festgelegten zulässigen Förderintensität zu einer anderen Fördermaßnahme hinzutreten. Bei Überschreitung dieses Rahmens darf keine De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Beispiel zur Reichweite des Kumulierungsverbotes:

Ein Investitionsvorhaben mit einem Gesamtvolumen über 100.000 Euro erhält eine nach der Agrarfreistellungsverordnung freigestellte Investitionsbeihilfe i. H. v. 30.000 Euro (= 30 %).

Nach der Agrarfreistellungsverordnung⁸ wäre eine Beihilfe von höchstens 40.000 Euro (= 40 %) zulässig. Wegen des Kumulierungsverbotes darf diese Förderung daher mit einer De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 Euro kumuliert werden, obwohl nach der De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 20.000 Euro zulässig wäre.

Agrar-De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung können mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (gewerbliche De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EU) 717/2014 (Fischerei-De-minimis-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis-Verordnung) bis zu den in diesen Verordnungen festgelegten Obergrenzen kumuliert werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel sicherstellt, dass letztere Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

⁷ Beschluss der Kommission vom 28.4.2015, C(2015) 2675 final, Beihilfe Nr. SA.38901 (2015/N)

⁸ Verordnung (EU) Nr. 707/2014 der Kommission vom 25.06.2017 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. EU Nr. L 193, S.1 vom 1.7.2014

Dies kann insbesondere durch eine Trennungsrechnung, aber auch – soweit möglich – durch eine klare Zuordnung zu einem bestimmten geförderten Projekt erfolgen.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten zwei Jahren keine Agrar-De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 190.000 Euro Investitionsbeihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 20.000 Euro zulässig wäre.

III. Überwachung

Der Beihilfengeber hat sich zu vergewissern, dass die De-minimis-Beihilfe den zulässigen individuellen Gesamtbetrag nicht überschreitet. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 sind vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe verschiedene Schritte zu beachten:

1. Dem potentiellen Beihilfenempfänger ist mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben.
2. Der Zuwendungsempfänger hat im Gegenzug dem Beihilfengeber eine vollständige Übersicht über sonstige von ihm oder von mit ihm verbundenen Unternehmen in den letzten zwei Jahren sowie im laufenden Jahr bezogenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen (sogenannte De-minimis-Erklärung). Diese Übersicht muss auch auf Grundlage einer anderen De-minimis-Verordnung erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen beinhalten.
3. Nach Vorliegen der relevanten Informationen muss der Beihilfengeber prüfen, ob die beabsichtigte De-minimis-Beihilfe in der angedachten Höhe tatsächlich gewährt werden kann.
4. Dem Zuwendungsempfänger ist eine Bescheinigung über die gewährte De-minimis-Beihilfe auszustellen (sogenannte De-minimis-Bescheinigung).

Nach Artikel 6 Absatz 4 hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Unterlagen, die Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Zuwendung der Verordnung erfüllt sind, zu sammeln, zu registrieren und für eine Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

Des Weiteren wird dem Mitgliedstaat die Verpflichtung auferlegt, der Europäischen Kommission auf schriftliches Ersuchen innerhalb einer vorgegebenen Frist alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Einhaltung der Verordnung zu übermitteln. Dazu zählen vor allem Angaben über die Beachtung der in den jeweiligen Anhängen der Verordnung aufgeführten Gesamtbeihilfebeträge.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bei einer von der Europäischen Kommission angeordneten Rückforderung von rechtswidrigen Beihilfen kommt regelmäßig eine rückwirkende Anwendung der Verordnung in Betracht. Insoweit wird auf die Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen⁹ (Rn. 101) verwiesen.

Die Verordnung gilt bis zum 31.12.2027. Auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden De-minimis-Beihilferegeln kann die Verordnung noch weitere sechs Monate angewendet werden.

V. Umsetzung der Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland

Um die für Deutschland geltende Höchstgrenze an insgesamt zulässigen Agrar-De-minimis-Beihilfen einhalten zu können, sind verschiedene Verfahrensschritte erforderlich.

Im Agrarsektor bietet es sich an, den von der Europäischen Kommission festgesetzten Plafonds von 732.848.458 Euro, den sie auf Unionsebene aus dem landwirtschaftlichen Produktionswert abgeleitet hat, zwischen Bund und Ländern mittels einer entsprechenden statistischen Erhebung im Bundesgebiet aufzuteilen. Hierzu wird die regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg mit Stand vom 01.04.2019 herangezogen, in der für das Jahr 2016 der Produktionswert der Landwirtschaft nach Bundesländern in jeweiligen Preisen abgebildet ist.¹⁰ Aufgrund dieser Gesamtrechnung ist die beigefügte Aufteilung vorgenommen worden.

⁹ ABl. EU vom 23.07.2019 Nr. C 247, S. 1

¹⁰ siehe https://www.statistik-bw.de/LGR/DE_PW_y.asp?y=2016

In dieser Tabelle ist die Gesamtsumme jeweils sowohl auf Jahresbasis als auch im jeweiligen Dreijahreszeitraum abgebildet worden. Die jeweilige Begrenzung der Gesamtsumme auf Jahresbasis vereinfacht die Einhaltung der Höchstbegrenzung im gleitenden Dreijahreszeitraum und sollte daher nicht überschritten werden.

Die Bundesreserve dient dem Zweck, ggf. auf Bundesebene De-minimis-Beihilfen gewähren zu können. Sie kann auch zugunsten von Ländern zur Verfügung gestellt werden, deren Plafonds erschöpft sind. Hierüber ist ebenso im Einzelfall in Abstimmung mit dem BMEL (Referat 612) zu befinden wie über eine etwaige Umschichtung auf Ebene der Länder.

Damit der Bund mit Blick auf Artikel 6 seiner Koordinierungsverpflichtung gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann, ist bei jeder Anwendung der Verordnung auf Landesebene eine Unterrichtung des BMEL (Referat 612) durch das jeweilige Land über Titel und Zweck der ausgereichten De-minimis-Beihilfen, den gewährten Gesamtbeihilfebetrag sowie eine Aufteilung dieses Betrages nach Jahren erforderlich. In die Landesebene sind die kommunale Ebene sowie sonstige Beihilfegeber auf Landesebene – unabhängig von der Ressortzuständigkeit – eingeschlossen.

Die Eigenverantwortung der Länder, die in Artikel 3 bis 6 niedergelegten Anforderungen sicherzustellen, bleibt hiervon unberührt.

Das BMEL (Referat 612) wird die Länder in gleicher Weise über eine etwaige Anwendung der Verordnung auf Bundesebene unterrichten. Zu diesem Zweck haben die zuständigen Stellen auf Bundesebene das BMEL (Referat 612) wie vorstehend beschrieben zu unterrichten.